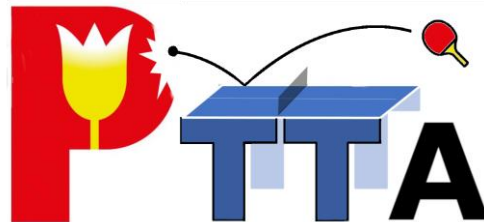


Statuten

Parkinson Table Tennis Austria

(Parkinson Tischtennis Österreich)



Vorbemerkungen:

- 1) Bei den in der Folge verwendeten Funktionsbezeichnungen schließen die männlichen Bezeichnungen immer auch die weiblichen mit ein. Dies erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jegliche Diskriminierungsabsicht.*
- 2) Alle in diesen Statuten aufgeführten Funktionen/Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise Bewerbern jeden Geschlechts offen.*
- 3) „Schriftlich“ bedeutet im Folgenden: postalisch oder per Email; wenn das Mitglied eine Emailadresse beim Beitritt angegeben oder später bekannt gegeben hat, ist Email ausreichend; whatsapp oder SMS gelten nicht!*

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Parkinson Table Tennis Austria (Parkinson Tischtennis Österreich), kurz: PTTA.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Randegg, Niederösterreich.
- 3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 1 (4) des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, in der derzeit geltenden Fassung, ist in den nächsten Jahren beabsichtigt.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein, der gemeinnützig und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Tischtennisports als Teil der physikalischen Therapie bei Menschen mit der Parkinson-Erkrankung.
- 2) Er erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Neutralität.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Aufbringung der Mittel

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Tätigkeit seiner Organe und Ausschüsse. Der Statutenzweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation des Freizeit- und Breitensports sowie Trainingsbetriebes an „Trainingsstandorten“ als eigene Sektion oder im Anschluss bei örtlichen Tischtennisvereinen bzw. die Verbreitung der Information über diese Trainingsmöglichkeiten, sowie die Vernetzung mit anderen Parkinson-Selbsthilfegruppen in Österreich.
 - b) die Förderung der Teilnahme der Mitglieder an sportsspezifischen Veranstaltungen, wie insbesondere Tischtennis-Turnieren.
 - c) die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens bei Erkrankung an Parkinson.
- 2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind (ideelle Mittel):
 - a) Veranstaltung von Tischtennis-Trainings,
 - b) Koordinierung von Tischtennis-Trainer-Ausbildungen von ehrenamtlichen Helfern,
 - c) Organisation von Vorträgen,
 - d) Koordinierung von Tischtennis-Trainingsstandorten,
 - e) Veranstaltung von Tischtennis-Turnieren,
 - f) Unterstützung von Tischtennis-Meisterschafts- und -Turnierteilnahmen von Mitgliedern,
 - g) Abhaltung von Versammlungen, Zusammenkünften,
 - h) Herausgabe von Informationen,
 - i) Einrichtung einer Homepage und Auftritt(e) in Social Media.

- 3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch (materielle Mittel):
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Vereinsveranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks, u.a. Wettkampfgebühren,
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Sachspenden, und sonstige Zuwendungen,
 - d) Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln,
 - e) Sponsorgelder,
 - f) Werbeerträge,
 - g) Vermögensverwaltung (z.B. Zinserträge).
- 4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.
- 5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 4 Mitgliedschaften

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportverbände und den Austritt aus Sportverbänden beschließen und informiert darüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern mit Parkinson-Diagnose
 - b) passiven (= unterstützenden) Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern (ohne Stimmrecht)
 - d) Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab 18 Jahren, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können, unter der Voraussetzung, dass sie an Morbus Parkinson erkrankt sind und dies durch den Befund der Erstdiagnose oder einen entsprechenden Arztbrief nachweisen.
- 3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen mit oder ohne Parkinson-Diagnose, für die die Förderung des Vereins oder bestimmter Trainingsstandorte („Stützpunkte“) im Vordergrund steht. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht (=unterstützende Mitglieder).
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen (u.a. auch andere Vereine), die den Verein oder bestimmte Trainingsstandorte („Stützpunkte“) fördern.
- 5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes erworben (dieser kann als Email-Umlaufbeschluss erfolgen). Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten, bei angestrebter aktiver Mitgliedschaft (nur für natürliche Personen) ist ein Parkinson-Erstdiagnose-Befund/entsprechender Arztbrief dem Aufnahmeantrag beizulegen. Das neue Mitglied ist schriftlich von der Aufnahme unter Beilage des Datenschutzinfolblattes und der Statuten zu informieren, und sobald der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet wurde, ist es stimmberechtigtes Mitglied ab der nächsten Mitgliederversammlung.
- 3) Sollte die natürlich Person, die eine aktive Mitgliedschaft anstrebt, einen Erwachsenenvertreter haben, muss dies durch einen schriftlichen Nachweis inklusive Auflistung der übertragenen Agenden belegt werden. Weiters ist auf dem Antragsformular zusätzlich auch vom Erwachsenenvertreter zu unterschreiben und nimmt dieser ggf. – je nach übertragenen Agenden – für die betreute Person das Antrags- und Stimmrecht in der Mitglieder-versammlung wahr.
- 4) Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - c) durch Tod von natürlichen Personen
 - d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Statuten und Ordnungen begeht
 - b) mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal schriftlich vergeblich gemahnt worden ist, und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat.
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - d) sich grob unsportlich verhält
 - e) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu übermitteln; bei Ausschluss ist in der Mitgliederliste ein entsprechender Vermerk zu setzen und dies allen Trainingsstandorten und Coaches des Vereins schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beiträge, Gebühren

- 1) Es werden verpflichtende wiederkehrende Mitgliedsbeiträge eingehoben. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie stützpunktspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift sowie der Emailadresse sofort mitzuteilen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Statuten, sowie der Vereinsordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die zuständigen Organe beschlossenen Beiträge, Gebühren und Abgaben termingerecht zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- 4) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Statuten zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafe nach sich ziehen:
Befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet, und ist dem betroffenen Mitglied sowie allen offiziellen Trainingsstandorten und Coaches des Vereins schriftlich zu übermitteln.
- 5) Alle Mitglieder (aktiv/passiv/Ehrenmitglied) bilden die Mitgliederversammlung, in der sie Sitz und Stimme haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allgemeinen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Aktive Mitglieder haben das Recht, die sportlichen Einrichtungen des Vereins an Trainingsorten („Stützpunkten“) zu benutzen, sowie an Turnieren teilzunehmen. Außerordentliche Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung geladen, haben aber weder Antrags- noch Stimmrecht. Hat ein aktives

Mitglied einen Erwachsenenvertreter, übt der Erwachsenenvertreter gegebenenfalls das Antrags- und Stimmrecht für dieses Mitglied aus.

- 6) Antragstellung an die Mitgliederversammlung (inklusive Einbringung eines Wahlvorschlags)
- 7) Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitglieds, wenn grobe Verstöße gegen die Vereinsstatuten oder unsportliche oder unehrenhafte Verhaltensweise beobachtet werden.
- 8) Mißtrauensantrag auf Enthebung eines Mitglieds des Vorstands, wenn ein begründeter Verdacht des Amtsmissbrauchs besteht
- 9) Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder. Juristische Personen (bzw. deren bevollmächtigte Vertreter) oder Erwachsenenvertreter sind nicht passiv wahlberechtigt.
- 10) Erwachsenenvertreter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedsbeiträge für die vertretenen Mitglieder zeitgerecht eingezahlt werden, und diesen die Vereinsstatuten oder andere Vereinsordnungen zur Kenntnis gebracht und von diesen beachtet werden.

Die unter 6), 7) und 8) genannten Anträge sind ausführlich begründet schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 11 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
- 2) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach den Statuten, den Bestimmungen und den Ordnungen des Vereins.
- 3) Der Verein haftet nur für Verbindlichkeiten, die allein aus der Tätigkeit der Organe des Vereins oder der im Auftrag der Organe des Vereins geschehenen Tätigkeit der Mitarbeiter des Vereins entstehen.
- 4) Die Tätigkeit in den Organen wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In dieser haben alle ordentlichen Mitglieder (aktiv/passiv/Ehrenmitglied) Sitz und eine Stimme (außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme, Erwachsenenvertreter nehmen gegebenenfalls das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Mitglieder wahr). Das Antragsrecht und das Stimmrecht sind nicht übertragbar.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung – wenn Neuwahlen anstehen, inklusive Beilage des vom Vorstand ausgearbeiteten Wahlvorschlags – schriftlich einberufen und der Termin auf der Vereins-Homepage verlautbart. Die Verständigung hat den Termin und den Ort der Versammlung, sowie die Voraussetzungen zur Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 5) zu enthalten.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung (Emaildatum, Postaufgabedatum – falls unterschiedlich, zählt das spätere Datum) des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Obmann/die Obfrau in Absprache mit dem Vorstand fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Nichtmitglieder können auf Einladung des Vorstands oder als Begleitpersonen anwesend sein, haben aber kein Antrags- oder Stimmrecht, und müssen beim Punkt Neuwahlen den Versammlungsraum verlassen.
- 4) Die Mitgliederversammlungen können als hybride Versammlungen (physische Anwesenheit und online-Teilnahmen) mit Online-Abstimmungen und -Wahlen durchgeführt werden.
- 5) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind oder online teilnehmen.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, einer ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Antrag von einem Zehntel aller Mitglieder, über Verlangen eines Rechnungsprüfers (bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002) oder eines gerichtlich bestellten Kurators (bei längerfristigem Ausfall des gesamten Vorstands) stattzufinden. Sie ist möglichst umgehend, spätestens jedoch binnen sechs Wochen einzuberufen.

- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wird die Mitgliederversammlung vertagt.
- 8) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Üblicherweise ist dies der Schriftführer oder sein Stellvertreter. Sollten beide verhindert sein, ist eine geeignete Person zu bestimmen.
- 9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen). Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder (eine Anwesenheitsliste ist durchzugeben und beizulegen), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Statutenänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Dieses Protokoll ist binnen 30 Tagen auszufertigen und an die Mitglieder schriftlich auszuschicken. Sollten binnen 30 Tagen nach Aussendung keine schriftlichen Änderungsanträge eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt.
- 11) Wahlen in die Organe oder Abstimmungen über die Enthebung von Mitgliedern dieser Organe oder über eine Auflösung des Vereins sowie über eine Änderung der Statuten dürfen nur stattfinden, wenn sie bereits in der Tagesordnung vorgesehen sind.
- 12) Für die Durchführung der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter (kein Mitglied des bisherigen Vorstands, nicht auf einem Wahlvorschlag stehend) – auch Wahlen sind per online-Abstimmung möglich.
- 13) Über die Positionen des Obmanns/der Obfrau, des Kassiers und des Schriftführers/ Datenschutzbeauftragten und ihre Stellvertreter ist einzeln abzustimmen. Die übrigen Positionen des Vorstands können laut Wahlvorschlag gemeinsam abgestimmt werden. Auf Antrag eines Mitglieds müssen jedoch auch diese Positionen einzeln abgestimmt werden.
- 14) Die Stimmabgabe bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen erfolgt nur dann geheim, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 15) Schriftliche Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung (ggf. auch alternative Wahlvorschläge) müssen spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Der Vorstand entscheidet, ob für das jeweilige Thema die Mitgliederversammlung überhaupt zuständig ist (oder ein anderes Vereinsorgan, dann ist es diesem zuzuweisen), und diese Anträge gleich in eine neue Tagesordnung aufgenommen werden, oder am Beginn der Mitgliederversammlung über die Behandlung dieser Anträge in der Mitgliederversammlung abgestimmt, und dort ggf. ein weiterer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen wird. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Eine allenfalls geänderte Tagesordnung bzw. ggf. alternativ eingebrachte Wahlvorschläge sind mindestens 5 Tage vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder schriftlich auszusenden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung steht die letzte Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ausschließlich ist sie zuständig für:
- a) die Änderung der Statuten (zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig),
 - b) Wahl und Enthebung (aufgrund eines Misstrauensantrags) der Mitglieder des Vorstandes und Bestellung der Rechnungsprüfer, welche nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen,
 - c) Bestätigung von kooptierten Mitgliedern des Vorstands
 - d) die Entgegennahme und Kenntnissnahme der Berichte des Obmanns/der Obfrau,
 - e) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - f) die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 - g) die Entlastung des Vorstands
 - h) die Festsetzung der Höhe und der Zahlungsmodalitäten der Beiträge, Gebühren und Abgaben an den Verein auf Antrag des Vorstands,

- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- k) den Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins,
- l) die Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des begünstigten Zwecks

§ 14 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann/der Obfrau
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer/Datenschutzbeauftragten,
- d) und ihren Stellvertretern

wobei die Personen, die die Positionen a), b) und c) bekleiden, verschiedene Personen sein müssen

e) sowie einem oder bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern mit ihren Stellvertretern, deren Positions(Funktions)bezeichnung im Wahlvorschlag anzugeben, und deren detaillierte Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung des Vorstands auszuformulieren sind.

2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt auf der Mitgliederversammlung aufgrund eines mit der Tagesordnung übermittelten oder alternativ zeitgerecht eingebrachten und an die Mitglieder nachgesendeten Wahlvorschlags/Wahlvorschlägen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl (physisch oder online; falls verlangt: geheim) erfolgt gemeinsam (ausgen. Obmann/Obfrau, Kassier, Schriftführer - über diese Positionen bzw. ihre Stellvertreter ist einzeln abzustimmen) lt. Wahlvorschlag, außer ein Mitglied beantragt die einzelne Abstimmung über die jeweiligen Funktionen. Die Wahl erfolgt offen mit Handzeichen, außer ein Mitglied beantragt die geheime Wahl.

3) Der Vorstand kann in seiner laufenden Funktionsperiode bis zu 3 Beiräte mit Beratungsfunktion ohne spezielle Aufgaben und ohne Stimmrecht im Vorstand berufen, die zu den Sitzungen des Vorstands als Berater geladen werden. Diese Funktion der Beiräte erlischt mit der nächsten Wahl eines neuen Vorstands – dieser kann dann andere oder wieder dieselben Beiräte berufen.

4) Die Mitglieder des Vorstands haben als Person in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme (auch die Stellvertreter, bei Doppel- oder Mehrfachfunktionen aber nur 1 Stimme pro Person). Die Beschlüsse des Vorstands werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau. Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen; grundsätzlich ist abzustimmen. Bei einer etwaigen Befangenheit hat das betroffene Mitglied des Vorstands dies bei der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunkts kundzutun und nicht an der Abstimmung teilzunehmen.

5) Sitzungen werden mindestens zweimal im Kalenderjahr schriftlich unter Beilage der Tagesordnung durch den Obmann/die Obfrau einberufen. Die vom Obmann/der Obfrau festgesetzte Tagesordnung umfasst zumindest folgende Punkte:

- a) Genehmigung der Tagesordnung (auf Antrag Absetzung eines Punktes, Aufnahme eines weiteren Punktes durch Mehrheitsbeschluss möglich)
- b) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der vorangegangenen Sitzung
- c) Anträge der Vorstandsmitglieder (zu den Tagesordnungspunkten)
- d) Beschlussfassungen der Vorstandsmitglieder (zu den Tagesordnungspunkten)
- e) Berichte der Vorstandsmitglieder
- f) Allfälliges (hierzu können keine Beschlüsse gefasst werden).

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich eingeladen wurden (per Email ist ausreichend) und mindestens die Hälfte der Personen der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder online teilnimmt und abstimmt.

7) Die Sitzungen können als hybride (auch rein online) Versammlungen mit Online-Abstimmungen und -Beschlüssen durchgeführt werden.

Es ist ein Protokoll zu führen und binnen 14 Tagen an alle Mitglieder des Vorstands sowie etwaigen Beiräten schriftlich zu übermitteln. Im Protokoll sind der Ort, die Beginnzeit und das Ende der Sitzung, sowie die Anwesenden/Online-Teilnehmenden anzuführen; ebenso die Tagesordnungspunkte, sowie Beschlussfassungen und weitere für den Sitzungsverlauf oder allgemein für den Verein wesentliche Tatsachen und Wortmeldungen.

- 8) Jedes Mitglied des Vorstands (ausgenommen Beiräte) hat das Recht der Antragstellung bei jedem Tagesordnungspunkt.
- 9) Der Obmann/die Obfrau, der Kassier oder der Schriftführer, oder einer ihrer Stellvertreter, kann bei dringendem Bedarf per Email einen Umlaufbeschluss des Vorstands beantragen.
- 10) Ferner ist der Vorstand zu einer Sitzung einzuberufen, wenn der Obmann/die Obfrau oder sein/ihr Stellvertreter, der Kassier oder der Schriftführer, oder mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragt. Die Einberufung kann formlos erfolgen.
- 11) Mitglieder des Vorstands können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich an den Vorstand erklären. Ab dem Einlangen dieses Schreibens sind sie nicht mehr zu Sitzungen des Vorstands zu laden. Wenn sie jedoch zugleich nicht auch aus dem Verein austreten, sind sie zu den Mitgliederversammlungen weiterhin zu laden.
- 12) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 13) Verschwiegenheitspflichten:
- a) Dem Vorstand durch seine Tätigkeit bekannt gewordene personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nicht weitergegeben werden, außer im Auftrag des Vereins für zB Teilnahmen an Wettkämpfen anderer Sportverbände oder falls nötig an Förderstellen. Dies gilt auch nach Beendigung der Vorstandstätigkeit bzw. Ausscheiden aus dem Verein.
- b) Weiters verpflichten sich die Funktionäre des Vereins, gegenüber Außenstehenden als auch Vereinsmitgliedern, vereinsinterne Informationen und Unterlagen (z.B. Kontodaten, Sitzungsprotokolle, eingeholte Angebote o.ä.) absolut vertraulich zu behandeln
- c) Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch vereinsintern für vertrauliche Tatsachen und Gesprächsinhalte, die keinen Eingang in ein Sitzungsprotokoll finden.
- Diese Verschwiegenheitspflichten gelten nur, sofern dem nicht Auskunftspflichten nach Bestimmungen des Vereinsgesetzes, des Datenschutzgesetzes oder anderer staatlicher Gesetze entgegenstehen.

§ 15 Die Zuständigkeiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen (Mehrheitsentscheid). Die Aufnahme von neuen Mitgliedern ist jedenfalls auch online durch Email-Umlaufbeschluss möglich.
- b) Kommissarische Bestellung (Kooptierung) von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands. Diese müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, außer es stehen Neuwahlen auf der Tagesordnung und das kooptierte Vorstandsmitglied steht auf dem aktuellen Wahlvorschlag.
- c) Erstellung des Finanzplans sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes inkl. Rechnungsabschluss;
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und ggf. Wahlvorschlags;
- e) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;

§16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann/die Obfrau und sein/ihr Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Den Verein verpflichtende Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Doppelzeichnung, der Obmann/die Obfrau mit dem Kassier (in Geldangelegenheiten) bzw. dem Schriftführer (in allen anderen Angelegenheiten).
- 2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein für bestimmte Veranstaltungen und bis zu genau festgelegten Höchstsummen nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- 3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung

selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

4) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand und legt die Tagesordnungen dafür fest.

5) Der Schriftführer hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

7) Der Obmann/die Obfrau hat mit dem Kassier die Erstellung einer Jahresplanung sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses durchzuführen, und das Vereinsvermögen sorgsam zu verwalten.

8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 17 Rechnungsprüfer

1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein (kein direktes Verwandtschaftsverhältnis/Ehe/Partnerschaft zu Vorstandsmitgliedern zulässig) und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern dem nicht Auskunftspflichten nach Bestimmungen des Vereinsgesetzes, des Datenschutzgesetzes oder anderer staatlicher Gesetze entgegenstehen.

2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

3) Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten zuerst dem Vorstand, dann der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Rechnungsprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Wenn keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Rechnungsprüfer, in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands zu beantragen.

4) Die entsprechenden Unterlagen (Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Belegsammlung, Kontoauszüge, falls vorhanden: Übersicht über das Vereinsvermögen, sowie der Rechenschaftsbericht/Rechnungsabschluss) sind vom Kassier bzw. seinem Stellvertreter unter Mithilfe des Vorstands lt. Vereinsgesetz § 21 i.d.g.F. binnen 5 Monaten nach Jahresende zusammenzustellen und den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen (also bis spätestens Ende Mai eines Jahres).

5) Die Rechnungsprüfer haben lt. Vereinsgesetz § 21 i.d.g.F. die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen (also bis spätestens Ende September eines Jahres), und nach Abschluss der Prüfung dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung darüber zu berichten, sowie der Mitgliederversammlung in deren nächster Versammlung, und darin die Entlastung des Vorstands zu beantragen. Den Rechnungsprüfern kommt hierbei nur ein Antragsrecht, aber kein Stimmrecht zu.

6) Nach Möglichkeit sollten die in § 21 VereinsG vorgesehenen Fristen zur Vorlage der Prüfunterlagen und zum Abschluss der Prüfung nicht ausgeschöpft werden, damit die Ergebnisse der Prüfung schon in der Mitgliederversammlung des laufenden Jahres zur Kenntnisnahme und Entlastung des Vorstands vorgelegt werden können.

§ 18 Trainingsstandorte

1) Innerhalb des Vereins werden, soweit in Kooperation mit ortsansässigen Tischtennisvereinen möglich, zur österreichweiten Förderung des Statutenzweckes Trainingsstandorte eingerichtet. Dies kann in Form von Zweigvereinen, von Unter-Sektionen von bestehenden Tischtennis-Vereinen, oder von regelmäßigen Treffen im Rahmen eines anderen TT-Vereins geschehen.

2) Nach Möglichkeit soll dem Vorstand eine Ansprechperson (zB Obmann oder Trainingsleiter des ortsansässigen TT-Vereins) mit Kontaktdaten genannt werden, die bei Anfragen von Parkinson-Patienten aus der jeweiligen Umgebung weitergegeben werden können.

3) Diese Trainingsstandorte („Stützpunkte“) haben folgende Aufgaben:

a) Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und regelmäßigen Trainingsbetriebes

b) Durchführung von außersportlichen Aktivitäten zur Förderung des Gemeinsinns

c) Unterstützung bei der Einrichtung bzw. Findung neuer, benachbarter Trainingsmöglichkeiten

- d) die Förderung der Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen, wie insbesondere Turnieren und sportlichen Wettkämpfen, sowie deren Durchführung
- e) die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens bei Erkrankung an Parkinson
- 4) Die von einem Trainingsstandort benannten Ansprechpersonen können zur Mitgliederversammlung geladen werden und dort über ihre Aktivitäten berichten.
- 5) Jedes Mitglied ist aufgefordert, Tischtennisvereine in seiner Umgebung auf Trainingsmöglichkeiten von Parkinson-Patienten anzusprechen und wenn dies möglich ist, dem Vorstand mitzuteilen, damit auf Anfrage von Parkinson-Patienten aus der jeweiligen Umgebung diese Information weitergegeben werden kann.

§19 Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ i. S. des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 voll handlungsfähigen Personen (auch Nicht-Mitglieder können nominiert werden) zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand eine voll handlungsfähige, in der jeweiligen Streitsache unbefangene Person als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt keine Stimmenmehrheit zustande, führt das älteste Mitglied des Vereins den Vorsitz. Verweigert dieses Mitglied die Übernahme des Vorsitzes, übernimmt das nächstälteste Mitglied den Vorsitz. Diese Personen bzw. Mitglieder müssen unbefangen sein und unparteiisch agieren. Ansonsten dürfen sie die Berufung ins Schiedsgericht nicht annehmen.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist den beiden Streitteilen und dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.
- 5) Das Schiedsgericht entscheidet über Berufungen gegen den Ausschluss aus dem Verein.

§ 20 Anti-Doping-Bestimmungen

- 1) Für den Verein, dessen Mitglieder, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des zuständigen internationalen Verbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes idGF, sowie § 11 der Satzungen des Österreichischen Tischtennis Verbandes.
- 2) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß §4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
- 3) Alle Sportler und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Widrigenfalls entscheidet der Verein entsprechend der Disziplinarordnung über eine entsprechende Sanktion: Es kann eine Wettkampfsperre bzw. Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb verhängt werden.

§ 21 Vereinsordnungen

Soweit die Statuten nicht etwas Abweichendes regeln, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung inklusive Spesenordnung für den Vorstand
- Förderordnung

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Statuten.

§ 22 Haftung des Vereins

- 1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.
- 2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt
- 3) Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft
 1. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
 2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
 3. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
 4. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
 5. im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
 6. ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
- 2) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen (begünstigten) Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 zu verwenden. Daher ist das verbleibende Vermögen der Körperschaft für den Zweck "Förderung des Tischtennisports als Teil der physikalischen Therapie bei Menschen mit der Parkinson-Erkrankung, oder als Spende an eine andere gemeinnützige Parkinson-Selbsthilfe-Körperschaft, wenn diese die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 – 47 BAO erfüllt" zu verwenden. Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung der Körperschaft oder den Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vermögen der Körperschaft denselben begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988, wie sie diese Körperschaft verfolgt, zuzuführen.
- 3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Wels, am 29.06.2024

Hermine Hofner
Obfrau (ehem. 1. Vorsitzende)

David Huber
Obfrau-Stellv. (ehem. 2. Vorsitzender)

Irmgard Plank
Schriftführerin
(ehem. 3. Vorsitzende)